

Hinweise zur Kombination der Vertiefungsverfahren  
Psychoanalytisch begründete Verfahren und  
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
nach dem Psychotherapeutengesetz

1. Die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erstreckt sich neben der Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren.

2. Die vertiefte Ausbildung betrifft gemäß § 3 der genannten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (APrVen) die Theoretische Ausbildung (vgl. Anlage 1 der APrVen), gemäß § 4 Abs. 1 APrVen die Praktische Ausbildung und auch die Selbsterfahrung, die sich gemäß § 5 Abs. 1 APrVen nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, richtet. Auf Grund der freien Spitze innerhalb der vorgeschriebenen 4 200 Ausbildungsstunden besteht die Möglichkeit zusätzlicher Ausbildungsstunden in einem weiteren Verfahren. Hierfür kommt wegen der sachlichen Nähe der beiden Verfahren Psychoanalytisch begründete Verfahren und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie eine Kombination beider Verfahren in Betracht, die entsprechend im Zeugnis ausgewiesen werden kann.

3. Maßgebend für eine Kombination der Vertiefungsverfahren Psychoanalytisch begründete Verfahren und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ist eine angemessene Berücksichtigung bezüglich der in §§ 3, 4, 5 APrVen geregelten Ausbildungsteile gegenüber der auf ein Verfahren beschränkten Ausbildung, wobei die kombinierte Ausbildung auf der Grundlage eines entsprechenden Curriculums der Ausbildungsstätte erfolgen muss. Dieses Curriculum muss berücksichtigen, dass bei der Praktischen Ausbildung 600 Stunden in Psychoanalytisch begründeten Verfahren und 400 Stunden in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie vorgesehen werden; außerdem ist die Fallzahl von 6 auf 10 anzuheben.